



Schwäbisch Gmünd, 10.11.2020  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 219/2020

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Unterrichtung  
- öffentlich -

**Prüfung der Bauausgaben Stadt Schwäbisch Gmünd 2014 - 2018**

**Anlagen:**

- Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Prüfungsbericht der  
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg  
Anlage 2: Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat nimmt von dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2014 – 2018 bei der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie von den Stellungnahmen der Verwaltung Kenntnis.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 bei der Stadt Schwäbisch Gmünd eine überörtliche Prüfung durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 - 2018, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich, unter Berücksichtigung der Frage, ob und inwieweit im Prüfungszeitraum durch die örtliche Prüfung eine wirksame baufachrechtliche Prüfung erfolgt ist, auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i. V. m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.



Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung beseitigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 10.04.2019 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Zu den wesentlichsten Prüfungsbemerkungen hat die Verwaltung am 29.05.2020 Stellungnahme genommen (**Anlage 1**).

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Stadt Schwäbisch Gmünd in den Haushaltsjahren 2014 - 2018 (Prüfungsbericht der GPA vom 20.08.2019) erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 07.10.2020 (**Anlage 2**) nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die uneingeschränkte Bestätigung.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und über den Abschluss der überörtlichen Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114) zu unterrichten. Wir möchten darauf hinweisen, dass jedes Gemeinderatsmitglied Einsicht in den Prüfungsbericht verlangen kann.